

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gerbrunn folgende Satzung:

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Gerbrunn  
(BS-VW/EW)**

**vom 7. November 2019**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- (1) Druckminderung in der Tiefzone ab Gieshügeler Straße durch Bau eines zusätzlichen Abgabeschachts (AGS) bestehend aus:
  - Schachtbauwerk, unterirdisch aus Stahlbeton zur Zonentrennung,
  - Druckminderer, Schieber und Mengenerfassung im Bauwerk,
  - Schieber DN 100, Rohrleitung ca. 100 m,
  - Anschlussleitungen an die bestehenden erdverlegten Ortsnetzleitungen DN 200 bzw. DN 150 mit insgesamt ca. 20 m
  
- (2) Drucksteigerung der Hochzone Roßsteige mit Leitungsführung durch Bau einer Druckerhöhungsanlage (DEA) und Neubau der Installationen und Verfahrenstechnik bestehend aus:
  - Oberirdischem Bauwerk mit Teilunterkellerung aus Stahlbeton,
  - vier Förderpumpen mit Druckkessel und Kompressor, Schieber, Rückflussverhinderern und Mengenerfassungen,
  - Druckminderer für die Tiefzone,
  - Netzersatzanlage mit Schallschutzhaube,
  - elektrischer Anlage einschließlich Fernübertragung zur Überwachung,
  - neuer Leitung mit L = ca. 340 m in DN 150 für die Hochzone,
  - Ersatzleitung mit L = ca. 360 m, Aufdimensionierung auf DN 150 für die Mittelzone
  - Anschlussleitung mit L = ca. 20 m, Aufdimensionierung auf DN 100 für die Tiefzone
  - Schieber DN 100,
  - Anordnung von vier Hydranten zum Löschwasserschutz

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

### **§ 3** **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4** **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5** **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt netto 864.654 € und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,19 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 0,96 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerbrunn, den 7. November 2019  
Gemeinde Gerbrunn

gez.  
Stefan Wolfshörndl  
Erster Bürgermeister